

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Toni F [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED],
N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim in der Sitzung vom 23. Dezember 1963

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 20. März 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin und ihr Ehemann hätten das von ihnen 1941 eröffnete Möbelgeschäft gemeinschaftlich als Gesellschafter betrieben, und an diesem Unternehmen sei der Ehemann zu 2/3, die Klägerin zu 1/3 beteiligt gewesen, wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. In dem RzW 1962, 31 Nr. 16 veröffentlichten Urteil hat der Senat ausgesprochen, daß bei einem derartigen zwischen Eheleuten bestehenden Gesellschaftsverhältnis zu prüfen ist, in welchem Verhältnis die beiderseitigen Arbeitsleistungen zueinander stehen, und daß dementsprechend die Einkünfte, soweit sie sich als Arbeitseinkünfte darstellen, aufzuteilen sind. Von diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht ausgegangen. Es trifft nicht zu, daß, wie die Beschwerde meint, von vornherein eine paritätische Beteiligung anzunehmen sei, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprächen. Mit dem Vorbringen, das Berufungsgericht habe die für die Aufteilung der Einkünfte maßgebenden Tatsachen unrichtig gewertet, kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden.

Die Beschwerde macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der 1898 geborene Ehemann der Klägerin zur Sicherung einer ausreichenden Alters- und Hinterbliebenenvorsorge so erhebliche Beträge hätte aufwenden müssen, daß er bis zu seinem Tode keine ausreichende Lebensgrundlage gefunden habe, wenn diese Beträge von seinem Einkommen abgezogen würden. Das Berufungsgericht hat jedoch erkannt, daß der Notwendigkeit erhöhter Aufwendungen für die Alters- und Hinterbliebenenvorsorge Rechnung zu tragen ist, indem der in § 12 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehene Zuschlag von 20 % zum Vergleichsein-

kommen erhöht wird (Urteil des Senats RzW 1961, 395 Nr. 29). Das Berufungsgericht hat es ausdrücklich offen gelassen, ob hier eine solche Erhöhung des Zuschlags zum Vergleichseinkommen in Betracht komme, da die von dem Ehemann der Klägerin aus seiner Erwerbstätigkeit erzielten Einkünfte das Vergleichseinkommen zuzüglich des Zuschlags von 20 % ganz erheblich überstiegen. Über grundsätzliche Rechtsfragen ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden. Das ist auch nicht deshalb der Fall, weil in dem Berufungsurteil nicht besonders dargelegt ist, ob etwa ein Teil der erzielten Einkünfte sich als Verzinsung des in dem Geschäft vorhandenen Vermögenswertes darstellt und deshalb bei der Ermittlung der ausreichenden Lebensgrundlage außer Betracht bleiben muß (Urteil des Senats RzW 1960, 131 Nr. 31). Die Rechtslage ist in dieser Hinsicht klar.

Was schließlich die Umrechnung der in der Währung der Vereinigten Staaten erzielten Einkünfte in der Zeit vor der deutschen Währungsumstellung angeht, so hat der Senat zwar auch schon für die Jahre von 1946 an eine Umrechnung nach der Kaufkraft als geboten oder möglich bezeichnet (Urteile RzW 1963, 273 Nr. 23, sowie vom 30. Januar 1963 IV ZR 238/62, insoweit RzW 1963, 373 Nr. 22 nicht veröffentlicht). Wenn aber das Berufungsgericht für diese Jahre den Devisenkurs mit der Begründung anwendet, daß er für die Verfolgten günstiger sei, so liegt dem eine Beurteilung der Kaufkraft zugrunde, die im Hinblick auf die damaligen deutschen Währungsverhältnisse vertretbar ist und dem Bereich der Tatsachenwürdigung angehört. Zu einer Zulassung der Revision besteht auch insoweit kein Anlaß.

Da auch im übrigen die für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG erforderlichen Voraussetzungen nicht



vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg